



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Herr
Sebastian Riedl
Hansaring 52
50670 Köln

Telefon:
0211/ 475-2630
Fax:
0211/ 475-5910
E-Mail:
luftsicherheit_zup@brd.nrw.de

Ergebnismitteilung

Zuverlässigkeitserüberprüfung gemäß §7 Luft Sicherheitsgesetz (LuftSiG)

Angaben zur Person

Auskunft erteilt:
Hoeps
Aktenzeichen: 26.02.03
bei Antwort bitte angeben

Datum:
05.06.2023

Familienname Riedl	Vorname/n (sämtliche) Sebastian
Geburtsname	Staatsangehörigkeit Deutschland
Geburtsdatum, -ort, -Staat 12.01.1995, Penzberg, Deutschland	

Ihr Antrag vom 05.05.2023, Az. 26.02.03/ LBAZ 1494019-0

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Sehr geehrter Herr Riedl,

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

aufgrund der o.g. Überprüfung habe ich den o.g. Antrag genehmigt und am
05.06.2023 festgestellt, dass Sie zuverlässig i.S.v. § 7 LuftSiG sind.

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Die Zuverlässigkeitserüberprüfung ist vorbehaltlich des Widerrufs fünf Jahre ab Entscheidungsdatum gültig. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit ist Ihre Zuverlässigkeitserüberprüfung erneut zu beantragen.

Die Antragsstelle, die diesen Antrag entgegengenommen hat, wird über das Ergebnis dieser Überprüfung informiert.

Das Dokument wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und daher nicht unterschrieben.



Diese Zuverlässigkeitssüberprüfung entspricht einer erweiterten Zuverlässigkeitssüberprüfung im Sinne der Nummer 11.1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit.

HINWEISE

Dieses Schreiben ist für Ihre Unterlagen und für die Dauer der Gültigkeit (5 Jahre) aufzubewahren.

Sie benötigen es zur Vorlage bei der Ausweisstelle des Flughafens, Ihres Arbeitgebers oder anderen Stellen, die einen Ausweis für den Zugang zum Sicherheitsbereich ausstellen.

Piloten müssen diese Bestätigung an ihre lizenzführende Stelle (LBA oder Landesluftfahrtbehörde) übermitteln.

Die an der Überprüfung beteiligten Behörden sind verpflichtet, Ereignisse, die Bezug auf die Zuverlässigkeit haben können, den Luftsicherheitsbehörden mitzuteilen. Es ist erforderlich, dass die der Zuverlässigkeitssüberprüfung unterliegende Person ihrer Luftsicherheitsbehörde unverzüglich Änderungen in Ihren Lebensverhältnissen, die für die Zuverlässigkeit von Bedeutung sind, mitteilt (Nachberichtspflicht). Aufgrund dieser Nachberichtspflicht sind Sie verpflichtet, mir während des Gültigkeitszeitraumes dieser Bescheinigung etwaige Namens- oder Anschriftenänderungen oder den Wechsel des Arbeitgebers schriftlich, unter Angabe der umseitig genannten LBAZ-Nr., mitzuteilen.

Ihre Überprüfung wird entsprechend der gesetzlichen Löschfrist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf Gültigkeit der Zuverlässigkeitssüberprüfung bzw. innerhalb von zwei Jahren im Fall des Widerrufs der Zuverlässigkeit (vgl. § 7 Abs. 11 S.1 Nr. 1a bzw. Nr. 1b LuftSiG) gelöscht.